

**Rechtsverordnung der Stadt Oberkirch
über die Festsetzung der Sperrzeit für Gaststätten,
Garten- und Straßenwirtschaften sowie Spielhallen
im Stadtgebiet Oberkirch und den dazugehörigen Ortschaften
vom 17. Mai 2010**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 9 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert am 10. November 2009 (GBl. S. 671) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberkirch mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnü-
gungsstätten beginnt um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag
beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben. In der Nacht zum
Fastnachtstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr.
- (3) Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenwirtschaften wird auf 23 Uhr
festgesetzt. Sie endet um 6 Uhr.
- (4) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr.

§ 2

Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern in Einzelfällen andere Zeiten festgesetzt
sind.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im
Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 25. Juli 2005 außer Kraft.

Oberkirch, 17. Mai 2010

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister